WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

WPK aktuell
Kammerversammlung online

CSRD-Umsetzungsgesetz – Kurs halten oder Kurs korrigieren?

WP/StB Axel Kunellis, Vorsitzender des Ausschusses Nachhaltigkeit der WPK
Berlin, 26. Juni 2025

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Übersicht

1. Wie ist der aktuelle Stand und welche Bedeutung hat die Verzögerung bei der Umsetzung der CSRD?

2. Welche Bedeutung hat das Omnibus-Paket I zur Änderung der CSRD für die Verabschiedung eines deutschen CSRD-Umsetzungsgesetzes?

3. Was bedeutet dies in Bezug auf (berichtspflichtige) Unternehmen?

4. Was bedeutet dies für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer?

5. Bisherige und künftige Aktivitäten der WPK

6. Ausblick

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

1. Wie ist der aktuelle Stand und welche Bedeutung hat die Verzögerung bei der Umsetzung der CSRD?

1. Wie ist der aktuelle Stand und welche Bedeutung hat die Verzögerung bei der Umsetzung der CSRD? (1)

- **CSRD-Umsetzungsgesetz** bis zur Neuwahl am 23.02.2025 **nicht verabschiedet**

  → (neuer) Gesetzentwurf muss erneut in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, der zeitliche Rahmen ist bisher nicht absehbar

- **Folgen:**
  - Aufgrund der fehlenden Umsetzung bis Ende 2024 griff die in der CSRD vorgesehene Verpflichtung zur Erstellung und Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts für große kapitalmarktorientierte Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024 in Deutschland nicht
  - Diese blieben weiterhin zur nichtfinanziellen Berichterstattung nach NFRD verpflichtet
  - Dies ist grundsätzlich auch unter (teilweiser oder vollständiger) Anwendung der ESRS möglich
  - Die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung kann auf freiwilliger Grundlage erfolgen

1. Wie ist der aktuelle Stand und welche Bedeutung hat die Verzögerung bei der Umsetzung der CSRD? (2)

- **Praktische Erfahrungen aus der Prüfungssaison 2024/25:**
  - Die überwiegende Mehrheit der nach der NFRD berichtspflichtigen Unternehmen nutzen die ESRS als Grundlage für die Berichterstattung
  - Die meisten nach der NFRD berichtspflichtigen Unternehmen lassen ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung freiwillig prüfen; alle kapitalmarktorientierten Unternehmen beauftragten damit Wirtschaftsprüfer
- **Studie von DRSC und Deloitte (mit Stand vom 15. Mai 2025):**
  128 analysierte Berichte aus DAX, MDAX und SDAX

Anwendung der ESRS:		***Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung:***	
Vollständige Beachtung:	**51%**	Mit begrenzter Sicherheit:	**77%**
Anlehnung an ESRS:	**44%**	Mit begrenzter und teilweise hinreichender Sicherheit:	**14%**
Ohne Berücksichtigung:	**5%**	Vollständig mit hinreichender Sicherheit:	**1%**
		Nicht inhaltlich geprüft:	**8%**

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

2. Welche Bedeutung hat das Omnibus-Paket I zur Änderung der CSRD für die Verabschiedung eines deutschen CSRD-Umsetzungsgesetzes?

2. Welche Bedeutung hat das Omnibus-Paket I zur Änderung der CSRD für die Verabschiedung eines deutschen CSRD-Umsetzungsgesetzes?

- **Vorschläge der EU-Kommission** vom 26. Februar 2025 (sogenanntes **„Omnibus-Paket I“**)
- **Zeitliche Änderungen:**
  - EU-Richtlinie 2025/794 („Stop-the-clock“) vom 16. April 2025 ist am 17. April 2025 in Kraft getreten, aber noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Dies muss bis 31.12.2025 erfolgen
  - Verschiebung der erstmaligen Berichtspflicht um zwei Jahre für große nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen von 2025 auf 2027 und für kleine kapitalmarkorientierte Unternehmen von 2026 auf 2028
- **Inhaltliche Änderungen (vgl. auch FAQ, Frage 0.2):**
  - Zahlreiche Vorschläge zur inhaltlichen Vereinfachung der Vorschriften sowie zur Verschlankung der ESRS
  - Zeitlicher Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ungewiss: eventuell noch im Jahr 2025? auch abhängig davon, ob Trilog-Verfahren erforderlich, falls EU-Parlament oder Rat der EU Einwände haben
  - Inhaltliche Anpassungen im EU-Gesetzgebungsverfahren möglich

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

3. Was bedeutet dies in Bezug auf (berichtspflichtige) Unternehmen?

3. Was bedeutet dies in Bezug auf (berichtspflichtige) Unternehmen? (1)

Unternehmen, die bisher der NFRD unterlagen („1. Welle“):

- Vorerst weiterhin nichtfinanzielle Berichterstattungspflicht nach NFRD
- Betroffene Unternehmen werden erst ab Inkrafttreten des zu erwartenden CSRD-Umsetzungsgesetzes in Deutschland berichtspflichtig nach der CSRD
- Freiwillige Berichterstattung- und prüfungspraxis der vergangenen Busy Season kann so lange fortgesetzt werden

➢ Vorerst weiterhin Vorbereitung auf vollständige Anwendung der (gegenwärtigen) ESRS, soweit noch nicht geschehen

➢ Künftige Berichtspflicht der derzeit nach der NFRD verpflichteten Unternehmen bis zu 1.000 Beschäftigten ungewiss

3. Was bedeutet dies in Bezug auf (berichtspflichtige) Unternehmen? (2)

Große Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften mit mehr als 1.000 Beschäftigten („2. Welle“ > 1.000 MA):

- Aufschub voraussichtlich um zwei Jahre, d.h. erstmalige Berichtspflicht für Nachhaltigkeitsberichte zum 31. Dezember 2027 und Prüfung in Saison 2027/2028 (bei kalendergleichem Geschäftsjahr)

➢ Zeit bis dahin kann genutzt werden, Berichterstattung nach ESRS unternehmensintern vorzubereiten und die anstehenden Anpassungen an den ESRS umzusetzen

Große Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften mit bis zu 1.000 Beschäftigten („2. Welle“ bis zu 1.000 MA):

- Nach den Vorschlägen der EU-Kommission Wegfall der Berichtspflicht für große Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten
- Auch für KMU keine „originäre“ Berichtspflicht;
  nach den Vorschlägen der EU-Kommission auch nicht für kapitalmarktorientierte KMU zu erwarten

3. Was bedeutet dies in Bezug auf (berichtspflichtige) Unternehmen? (3)

- Allerdings ggf. **„faktische Berichtserfordernis“** aufgrund Informationsbedarfs in der Lieferkette: vorgeschlagener „value chain cap“ soll diese auf die Anforderungen des VSME-Standards reduzieren
  - ➢ eingehende Befassung mit VSME sachgerecht, allerdings ggf. noch Anpassungen möglich, bevor dieser in einem delegierten Rechtsakt verabschiedet wird
  - ➢ Mit Vorbereitung auf Berichterstattung bzw. Informationsweitergabe in der Lieferkette rechtzeitig beginnen
- Eingehende **Befassung mit dem Thema Nachhaltigkeit** kann sinnvoll sein im Hinblick auf:
  - – Anforderungen im Hinblick auf Nachhaltigkeit seitens der Kunden oder Finanzierer
  - – Gewinnung insbesondere jüngerer Mitarbeiter
  - – mögliche Bedeutung eines nachhaltigen Geschäftsmodells für den Unternehmenswert bzw. die potenzielle Unternehmensnachfolge
  - ➢ Erwägung, ob freiwillige Berichterstattung z.B. nach dem VSME-Standard einschließlich deren freiwilliger Prüfung dabei von Nutzen sein könnte

4. Was bedeutet dies für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer?

4. Was bedeutet dies für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer? (1)

Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten:

- Für die Unternehmen der „1. Welle“ bleibt abzuwarten, ob für 2025 weiterhin die Berichterstattung nach der NFRD mit ggf. freiwilliger Prüfung analog zur abgelaufenen Prüfungssaison oder bereits nach der CSRD einschließlich der Prüfungspflicht erfolgen wird
  → abhängig vom Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes
- Verschiebung der Prüfungspflicht für die Unternehmen der „2. Welle“ um zwei Jahre sowie ggf. deutliche Reduzierung der berichts- und damit prüfungspflichtigen Unternehmen
- Bei Abschlussprüfungsmandanten: freiwillige Prüfung der freiwillig nach dem VSME-Standard erstellten Nachhaltigkeitsberichte oder der Nachhaltigkeitsinformationen in der Lieferkette möglich
- Bei Nichtprüfungsmandanten: Unterstützung der Mandanten bei der Erstellung solcher Berichte oder Informationen

➢ **Rechtzeitige Gespräche mit Mandanten sind zu empfehlen, insb. wegen langer Vorlaufzeit zur Vorbereitung der Berichterstattung bzw. Prüfung**

4. Was bedeutet dies für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer? (2)

Entwicklungen bei relevanten Standards:

- ISSA 5000 wurde Ende 2024 final verabschiedet
- Gemäß den Vorschlägen des Omnibus Paktes I wird die EU-Kommission auf „eigene“ Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten verzichten; Prüfung mit hinreichender Sicherheit wird ebenfalls aufgegeben

➢ Grundsätze des ISSA 5000 zur Prüfung mit **begrenzter Sicherheit** sind auf absehbare Zeit Grundlage für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

- Die ESRS haben sich als europaweiter Standard etabliert; in rund 20 EU-Mitgliedstaaten bereits vorgeschrieben; in Deutschland weitestgehend freiwillige Anwendung

➢ Die beabsichtigte **Vereinfachung der ESRS** wird deren Akzeptanz weiter fördern

4. Was bedeutet dies für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer? (3)

Prüfungsberechtigter Kreis:

- erste freiwillige Prüfungssaison hat gezeigt, dass der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung prädestiniert ist
  → Entwicklung im Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten

Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte:

- **Wann** kann ich mich als Nachhaltigkeitsprüfer **registrieren** lassen?
  - Eintragung in das Berufsregister erfordert eine gesetzliche Grundlage (§ 38 WPO)
  - Eintragung daher erst nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes als gesetzlicher Grundlage möglich, WPK wird rechtzeitig informieren
- Wird sich an den **Fristen für die Bestandsschutzregelegung** etwas ändern?
  - CSRD schreibt folgende Fristen vor:
    Bestellung als WP vor dem 1. Januar 2026, sofern das Prüfungsverfahren zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht nach dem 31. Dezember 2023 begonnen wurde
  - Keine Änderung dieser Fristen im Omnibus-Verfahren vorgesehen
  - Andere EU-Staaten haben bereits mit diesen Fristen umgesetzt

4. Was bedeutet dies für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer? (4)

Innerhalb welchen Zeitraums werden bereits durchgeführte Fortbildungen im Bereich der Nachhaltigkeit bei der Eintragung berücksichtigt?

- Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte erst nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes möglich
- **Folge:** ggf. längerer Zeitraum zwischen absolvierten Fortbildungsmaßnahmen und Eintragung
- **Auffassung des Vorstands der WPK:**
  - Absolvierte Fortbildungsmaßnahmen sollten auch dann Berücksichtigung finden, wenn zwischen Fortbildung und Registrierung ein längerer Zeitraum liegt, der auf die nicht fristgerechte Umsetzung der CSRD in deutsches Recht zurückzuführen ist, insbesondere da die CSRD keine diesbezüglichen zeitlichen Vorgaben enthält.
    (so auch FAQ vom 15. Mai 2025)
  - Auch dies gilt vorbehaltlich der Regelung der konkreten Voraussetzungen für die Eintragung im künftigen CSRD-Umsetzungsgesetz

4. Was bedeutet dies für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer? (5)

Anpassung des WP-Examens:

- Nicht von der Bestandsschutzregelung erfasste Personen, die gesetzliche Nachhaltigkeitsprüfungen durchführen möchten, müssen gemäß den Vorschriften der CSRD die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen des WP-Examens nachweisen
- Bisheriger Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz sah Ablegen einer zusätzlichen (Modul-) Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte vor, ggf. auch nachgelagert
- Vor Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes kann diese mangels Rechtsgrundlage bis auf Weiteres nicht angeboten werden

5. Bisherige und künftige Aktivitäten der WPK

5. Bisherige und künftige Aktivitäten der WPK (1)

- 11 Sitzungen des Ausschusses Nachhaltigkeit seit der Kammerversammlung im Juni 2024
- Enge Verfolgung der Entwicklung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung in Deutschland:
  - Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich der Umsetzung der CSRD
  - Beobachtung der praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsprüfung
- Weiterentwicklung der **„Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland“** („FAQ“):
  Veröffentlichung nahezu monatlich aktualisierter und ergänzter Stände des FAQ jeweils nach Genehmigung durch den Vorstand

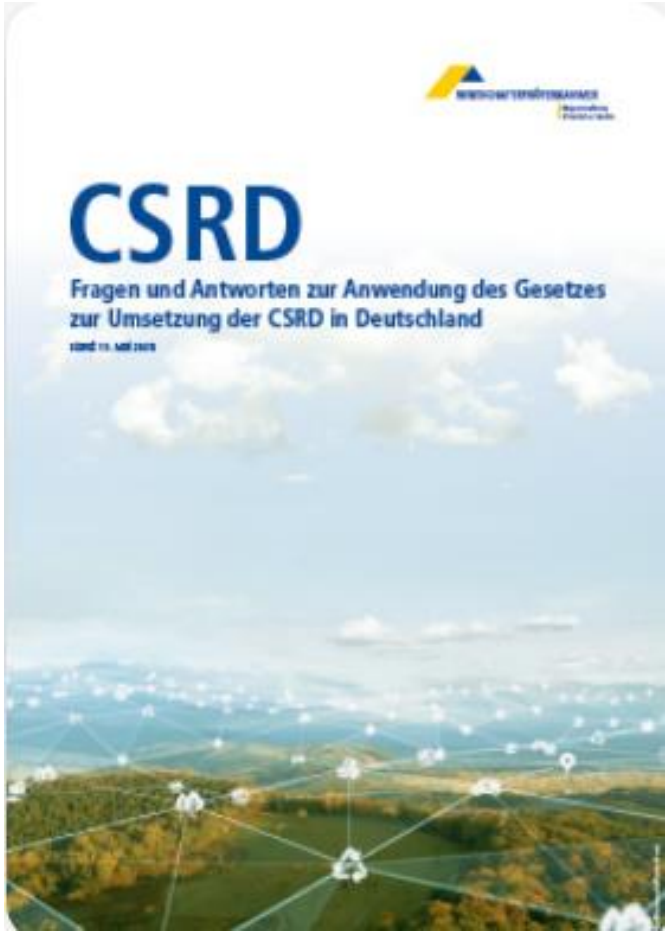

5. Bisherige und künftige Aktivitäten der WPK (2)

- Dabei insbesondere Ergänzungen zu **folgenden Themen**:
  - Möglichkeit der freiwilligen Erstellung und Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen
  - Hinweis auf die absehbaren Änderungen aufgrund der Omnibus-Vorschläge der Europäischen Kommission
  - Möglichkeit der Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen durch vereidigte Buchprüfer
  - Fragen zur Registrierung von WP und WPG als Nachhaltigkeitsprüfer
  - Fragen hinsichtlich des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs sowie des Nachweises der Fortbildung für Zwecke der Inanspruchnahme der Bestandsschutzregelung („Grandfathering“)
  - Überlegungen zur zeitlichen Unsicherheit beim Gesetzgebungsverfahren für das CSRD-Umsetzungsgesetz

6. Ausblick

6. Ausblick

- Entwicklungen genau verfolgen
- WPK wird aktuell informieren → Newsmeldungen der WPK und FAQ nutzen
- Gespräch mit Mandanten suchen
- Damit ist es möglich, kurzfristig zu reagieren

➢ **Frage:**
CSRD-Umsetzungsgesetz
– Kurs halten oder Kurs korrigieren?

➢ **Fazit:**
Kurs halten, ggf. Geschwindigkeit anpassen

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fragen?